

# VDTT *exclusive*

Ausgabe 1 · 2022

Newsletter for Professionals

## Editorial

Gert Zender  
Präsident

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

einen Newsletter herauszugeben, in dem Alltagsprobleme des Sports beleuchtet werden, fällt in aktuellen Zeiten

schrecklicher Informationen über den Ukraine-Krieg schwer. Russland führt in Europa einen unmenschlichen und verachtenswerten Angriffskrieg, der Leben kostet, unfassbares Leid über die Menschen bringt und sinnlose Zerstörung verursacht.

Knapp 300.000 Flüchtlinge sind derzeit nach Angaben des Bundesinnenministeriums vor dem Krieg aus der Ukraine nach Deutschland geflohen. Dem Sport komme dabei eine Schlüsselrolle für die Flüchtlinge zu, sagt Reem Alabali-Radovan, die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung im Deutschlandfunk. „Der Sport kann guttun, bei der Verarbeitung der Flucht, ist eine Ablenkung und man kommt auch mit Menschen in Kontakt und findet neue Freunde“, sagte sie. Gerade für Jugendliche und Kinder könne der Sport in der derzeitigen Situation eine sehr wichtige Rolle übernehmen. Dennoch dürfen die Probleme im sportlichen Alltag nicht unerwähnt bleiben.

Immer mehr Athleten sprechen offen über Gewalterfahrungen im Sport.

Im Bundestags-Sportausschuss im Mai des vergangenen Jahres bekräftigten Athletenvertreter ihre Forderung nach einer unabhängigen Anlaufstelle. An der Anhörung im Bundestag im vergangenen Jahr vertrat ich den BVTDS und den VDTT. Dabei begrüßte ich die Idee, ein unabhängiges Zentrum für „Safe Sport“ zu etablieren. Betroffene, zu denen auch zu Unrecht beschuldigte Trainerinnen und Trainer gehören könnten, sollten hier eine vom Sport unabhängige Anlaufstelle finden, die neutral ist und Hinweisen unvoreingenommen nachgeht. Jede Art des Missbrauchs von Schutzbefohlenen ist inakzeptabel, verlangt Aufklärung und Konsequenzen für die Ausübenden sowie jede mögliche Unterstützung der Betroffenen. Vorverurteilungen sind gleichwohl abzulehnen. Es braucht in jedem Fall eine objektive Aufklärung und Berichterstattung. Innerhalb weniger Monate fand sich eine breite gesellschaftliche Unterstützung für das Thema. Die Bundesregierung handelte und beauftragte die Erstellung einer Machbarkeitsstudie. Die neue Ampelkoalition verankerte den Aufbau eines Zentrums für Safe Sport in ihrem Koalitionsvertrag.

Im Top-Thema auf Seite 3 folgt die Fortsetzung der Serie Gewalt im Sport. Nach der Darstellung der arbeitsrechtlichen Konsequenzen in

der vergangenen Ausgabe beschäftigt sich die aktuelle Ausgabe dieses Mal mit den strafrechtlichen Folgen.

In der Rubrik Neues aus der Rechtsprechung folgt die Auflösung auf die Frage, ob ein Arbeitgeber auch per WhatsApp kündigen kann. Viele Unternehmen verbieten häufig WhatsApp auf dem Diensthandy aus Gründen des Datenschutzes zu nutzen. Doch der Messenger-Dienst ist so beliebt, dass immer wieder Fälle publik werden, in denen Arbeitgeber per WhatsApp kündigen. Die schnelle Kommunikation über den Messenger-Dienst ist für viele Arbeitgeber so normal, dass sie auch die Trennung von MitarbeiterInnen darüber regeln wollen. Ob dies so einfach möglich ist, entschied das Landesarbeitsgericht München im vergangenen Jahr. In diesem Fall ging es darum, dass ein Arbeitgeber einem Helfer fristlos kündigte, da er betrunken zur Arbeit erschienen war. Die Kündigung schickte er allerdings nicht per Post, sondern er fotografierte das unterschriebene Schreiben und schickte es per WhatsApp an seinen Mitarbeiter. Es ist nicht auszuschließen, dass ein vergleichbarer Fall auch im Sport vorkommen kann, wenn auch nicht wegen Trunkenheit im Training (hoffentlich).

Ich wünsche bei der Lektüre der Ausgabe neue und wertvolle Erkenntnisse.

**Top Thema****Gewalt im Sport****Seite 3**

## Aktuelles Stichwort

### Institut für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT)

Als nationales trainingswissenschaftliches Kompetenzzentrum unterstützt das Institut für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT) deutsche Athlet\*innen und Trainer\*innen auf dem Weg an die Weltspitze mit einem ganzheitlichen Ansatz von Forschung, Entwicklung, wissenschaftlichen Unterstützungs- und Beratungsleistungen sowie Wissenstransfer. Das IAT unterstützt aktuell die olympischen Verbände und den Deutschen Behindertensportverband mit 32 Projekten im Spitzensport. Außerdem laufen derzeit 10 Projekte für den Nachwuchsleistungssport. Das IAT sitzt am Standort der Uni Leipzig. Fachgruppenleiter Tischtennis ist Sascha Nitz.

## VDTT Symposium 2022

Tischtennis · Badminton · Tennis

Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Rückschlagsportarten

1. bis 3. Juli 2022 · Grenzau

### REFERENTEN:

■ Prof. Klaus Roth  
(Gründer der Heidelberger Ballschule)

■ TISCHTENNIS:  
- Dr. P. Luthardt, Dr. M. Muster,  
G. Straub (TT-Autorenteam)  
- Jürgen Schöffner  
(Experte Gesundheitssport)  
Frank Fürste (Landestrainer TTBW)

■ TENNIS: Dr. Phillip Born  
(Ausbildungsleiter Tennis an der DSHS Köln)

■ BADMINTON: Tobias Wadenka  
(A-Trainerausbilder, Landes-Lehrtrainer in Bayern, Bundesligaspieler, DBV-Trainer des Jahres im Nachwuchsbereich 2020)

**Jetzt noch anmelden!**

# Neues aus der Gesetzgebung

## Zur Rechtswirksamkeit der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses per WhatsApp

Ein Arbeitgeber verschickte die Kündigung an seinen Arbeitnehmer per WhatsApp. Dazu fotografierte er das Kündigungsschreiben. Der Arbeitnehmer war im konkreten Fall seit Juni 2020 als Helfer beschäftigt. Dabei war er für den Arbeitgeber wöchentlich 50 Stunden mit einer monatlichen Vergütung von 1.200 Euro brutto tätig. Als er am 2. September 2020 betrunken zur Arbeit erschienen sein soll, kündigte der Arbeitgeber ihm fristlos. Das Kündigungsschreiben, das auf den 2. September 2020 datiert und unterschrieben war, schickte der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer als Foto per WhatsApp. Gegen seine Kündigung erhob der Arbeitnehmer Kündigungsschutzklage. Der Arbeitgeber war jedoch der Ansicht, dass der Arbeitnehmer sich nicht auf den Formmangel der Kündigung berufen dürfe: Er habe den Zugang der Kündigung vereitelt, da er ihm seine aktuelle Anschrift nicht mitgeteilt habe.

Das Landesarbeitsgericht München (LAG) entschied in seinem Urteil vom 28. Oktober 2021, Az: 3 Sa 362/21; Vorinstanz: ArbG Augsburg, Urteil vom 26.04.2021, Az: 5 Ca 2353/20), dass die Kündigung wegen fehlender Schriftform unwirksam war. Nach Auffassung des LAG bleibt für eine Kündigung von Arbeitsverhältnissen der klassische Weg per Post. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen. Kündigungen per E-Mail, Fax, SMS oder

mündlich sind daher unwirksam. Auch die Kündigung per WhatsApp wahrt die Schriftform nicht und ist daher unzulässig. Wenn der Arbeitgeber einem Arbeitnehmenden eine WhatsApp-Nachricht mit einem Foto des Kündigungsschreibens schicke, gebe das lediglich die Ablichtung der Originalunterschrift des Arbeitgebers wieder. Da für die Kündigungserklärung die Schriftform erforderlich ist, werde sie erst in dem Moment wirksam, in dem sie dem Arbeitnehmenden in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zugeht. Dies war vorliegend nicht der Fall. Es reiche nicht aus, den Arbeitnehmer durch ein Foto über die Existenz einer Kündigung in Kenntnis zu setzen. Das Schriftformerfordernis nach § 126 Abs. 1 BGB sei erst dann erfüllt, wenn das Kündigungsschreiben vom Arbeitgeber eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet wurde. Diese Urkunde müsse dem Empfänger dann entsprechend zugehen.

Eine Ausnahme von diesen Gründen gebe es auch nicht, weil dem Arbeitgeber nach eigenen Angaben die Adresse des Arbeitnehmers nicht genau bekannt war. Hierzu habe er nicht ausreichend dargelegt, dass er den Arbeitnehmer nach der Adresse gefragt habe. Eine persönliche Übergabe der Kündigung oder Zustellung per Post oder Gerichtsvollzieher an die neue Anschrift des Arbeitnehmers sei zumindest später möglich gewesen. Spätestens mit der Klageschrift der Kündigungsschutzklage des Arbeitnehmers sei diese bei Gericht bekannt gewesen.

## VDTT-Workshop in Bad Malente

### Das Abwehrspiel – vom Beginner bis zum Köhner

- **Termin** 12. – bis 14. August 2022
- **Referenten:** Daniel Behringer (Landestrainer TTVN)  
Rosalia Behringer (Bundesligaspielerin – Abwehr)
- **Anmeldung:** ab sofort möglich per E-Mail an: hamrik@vdt.de

# Gewalt im Sport - Teil 3

Strafrechtliche Konsequenzen



Foto: Adobe Stock

Psychische und sexuelle Gewalt im Sport haben nicht nur arbeitsrechtliche Konsequenzen (siehe NL 4/2021) sondern zieht auch erhebliche strafrechtliche Folgen nach sich.

## (1) Psychische Gewalt

Psychische Gewalt kann in verschiedenen Ausprägungen vorkommen. Daher können auch unterschiedliche Straftatbestände einschlägig sein:

Im Einzelnen sind dies:

- § 241 StGB (Bedrohung)
- § 253 StGB (Erpressung)
- § 238 StGB (Nachstellung, auch als „Stalking“ bekannt)
- § 185 StGB (Beleidigung)
- § 186 StGB (Üble Nachrede)

Hinzu kommen Strafbarkeiten nach § 4 Gewaltschutzgesetz, bei Verstoß gegen gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen (Näherungsverbot, Stalking).

Im strafrechtlichen Grenzbereich ist Mobbing zu betrachten. Mobbing an sich ist kein Straftatbestand. Beim Mobbing können aber verschiedene Straftatbestände erfüllt werden. Je nach Art und Weise der Schikane können folgende Delikte verwirklicht sein:

- Beleidigung (§ 185 Strafgesetzbuch, kurz: StGB)
- Üble Nachrede (§ 186 StGB)
- Verleumdung (§ 187 StGB)
- Körperverletzung (§ 223 StGB)
- Nötigung (§ 240 StGB)
- Diebstahl (§ 242 StGB)
- Sachbeschädigung (§ 303 StGB)

## (2) Sexualdelikte:

In Bezug auf sexuelle Handlungen im Sport gibt es im Wesentlichen folgen-

de Straftatbestände:

- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)
- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§174c StGB)
- Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind (§176a StGB)
- Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§176b StGB)
- Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§176c StGB)
- Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§176d StGB)
- Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern (§176e StGB)
- Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§177 StGB)
- Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§178 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)
- Exhibitionistische Handlungen (§183 StGB)
- Sexuelle Belästigung (§184i StGB)
- Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen (§184k StGB)

Im Folgenden soll auf einige Tatbestände eingegangen werden.

### (2.1.) Zum sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB):

Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Schutzbefohlene im Sinne des § 225 StGB sind Personen unter 18 Jahren sowie solche Personen, die aufgrund Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlos sind. Zudem muss ein Schutzverhältnis des Täters gegenüber dem Opfer bestehen.

Strafbar ist der sexuelle Missbrauch bspw. durch die Eltern oder durch Täter\*innen, denen Kinder und Jugendliche zum Beispiel zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut sind. Das umfasst Lehrer\*innen, Heimerzieher\*innen und Trainer\*innen. Nach der aktuellen Gesetzesänderung werden nun auch zum Beispiel Vertretungslehrer\*innen von der Strafbarkeit erfasst, die vorher ausgeschlossen waren, weil ihnen die Kinder nicht regelmäßig „anvertraut“ waren. Dies gilt entsprechend auch für Trainer\*innen, die im Vertretungsfall Training ausüben. Ist das Opfer zwischen 16 und 18 Jahre alt, muss für die Strafbarkeit noch hinzukommen, dass die Täter\*innen die durch das jeweilige Obhutsverhältnis bestehende Abhängigkeit ausgenutzt haben.

### (2.2) Zum sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB):

Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt, ein Kind für eine Tat nach Nummer 1 oder Nummer 2 anbietet oder nachzuweisen verspricht.

### (2.3) Zum sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind (§176a StGB)

Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt oder vor einem Kind von einer dritten Person an sich vornehmen lässt, ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 mit Strafe bedroht ist, oder auf ein Kind durch einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3) oder durch entsprechende Reden einwirkt.

#### 2.4. zum sexuellen Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB)

Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren

oder mit Geldstrafe bestraft.

#### 2.5. zur sexuellen Belästigung (§184i StGB)

Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften dieses Abschnitts mit schwererer Strafe bedroht ist.

## Interview mit Jens Stötzel

**Seit wann bist Du hauptamtlicher Trainer?** Seit 2012.

#### Wann und wie entstand der Gedanke Professional zu werden?

Nach meinem Studium ergab sich die Möglichkeit beim WTTV zu arbeiten. Zuvor habe ich schon viel während meines Studiums als Honorartrainer beim WTTV, DTTB und in der Bundesliga gearbeitet. Das hat so viel Spaß gemacht, da habe ich die Chance ergriffen, auch wenn das nicht mein ursprüngliches Ziel war.

#### Welche Ausbildungsstufen hast Du durchlaufen?

Ich habe die A-Lizenz als höchste Trainerlizenz und da ich Lehrreferent bin auch das DOSB-Ausbilderzertifikat sowie „etwas“ Studium der Bildungswissenschaften...

#### Deine größten Erfolge?

Aus Trainersicht sicherlich die zwei Meistertitel mit Herne in der 2. Bundesliga, da wir auch mehrmals in der Woche als „Mannschaft“ zusammen trainiert haben und das in meinen Augen auch der Schlüssel zum Erfolg war. Sicher zählt auch direkt im

zweiten Jahr das Erreichen des Final Fours mit dem TTC Schwalbe Bergneustadt dazu.

#### Deine Trainerstationen?

TTC Spich (1. Damen Bundesliga); TTC Ruhrstadt Herne (2. und 1. Bundesliga Herren); TTC Schwalbe Bergneustadt (1. Bundesliga Herren); Trainerförderstelle beim C-Kader des DTTB; WTTV-Lehrreferent

#### Wo liegen Deiner Meinung nach die größten Probleme am Trainer-Dasein?

Wenn es ein Problem gibt, dann vermutlich die Teilhabe am sozialen Leben, vor allem wenn man auch Familie hat. Trainer sein macht unfassbar viel Spaß, man arbeitet aber viel und zu Zeiten, an denen andere oft frei haben.

#### Welchen Tipp kannst Du jeder jungen Kollegin oder Kollegen geben, wenn die Absicht besteht den Beruf des Trainers ergreifen zu wollen?

Möglichst viel Mitnehmen, Ausprobieren und Lernen, auch wenn ihr am Anfang nicht für alles adäquat bezahlt werdet.

#### Was müsste sich aus Deiner Sicht ändern, wenn die Akzeptanz des Trainers in der Öffentlichkeit gesteigert werden sollte?

Puh, ich glaube da gibt es nicht eine einfache Sache. Beim WTTV habe ich mal ein Vorhaben zu dem Thema initiiert, da es mich auch beschäftigt. Wenn ich eine „einfache“ Sache habe, dann sollte mal überall da, wo es gut läuft, der Fokus hingelegt werden. Egal ob im Breitensport oder Leistungssport, immer liegt es an engagierten Personen – meistens in Gestalt von Trainern.

#### Was gehört Deiner Auffassung nach zu einer qualifizierten Aus- und Fortbildung?

Dass man sich auch neben der „reinen“ Ausbildung mit den Themen beschäftigt. Wenn ich als Lehrreferent eine C-Lizenz-Ausbildung leite, merke ich, wer Training gibt, Dinge ausprobieren, sich Gedanken darüber macht und daraus eigene Dinge entwickelt. Ich lerne heute noch Neues über TT oder Aufwärmspiele, etc. und versuche das einzubinden. Dieses Bewusstsein zu schaffen ist glaube ich wichtig!